

Entsprechenserklärung der Herlitz AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Gemäß § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Abweichungen sind zu begründen. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (Kodex) wurde erstmals im Jahre 2002 veröffentlicht. Er enthält national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Der Kodex enthält Empfehlungen, Anregungen und Bestimmungen, wobei letztere als geltendes Gesetzesrecht von den Unternehmen zu beachten sind. Von den Empfehlungen können die Gesellschaften abweichen, sind dann aber verpflichtet, die Abweichung offenzulegen und zu erläutern. Von Anregungen kann ohne Offenlegung abgewichen werden.

Für den Zeitraum von 23. Dezember 2008 bis zum 4. August 2009 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Kodex-Fassung vom 6. Juni 2008. Für die Corporate Governance Praxis der Herlitz AG seit dem 5. August 2009 bezieht sich die Erklärung auf die Anforderungen des Kodex in der Fassung vom 18. Juni 2009, die am 5. August 2009 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Vorstand und Aufsichtsrat der Herlitz AG erklären, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" grundsätzlich in der Vergangenheit entsprochen wurde und wird. Vorstand und Aufsichtsrat der Herlitz AG beabsichtigen, diese auch in Zukunft einzuhalten. Lediglich die folgenden Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex wurden und werden nicht eingehalten:

Selbstbehalt bei D&O-Versicherung

3.8

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, in einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat einen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung zu vereinbaren.

Die Herlitz AG ging bisher davon aus, dass sowohl die Motivation als auch das Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder nicht durch das Vorhandensein eines D&O-Selbstbehalts verbessert werden könnte. Die bestehende D&O-Versicherung enthält daher noch keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder. Es ist nach jetzigem Stand noch nicht beabsichtigt, in Zukunft einen entsprechenden Selbstbehalt für die Aufsichtsratsmitglieder zu vereinbaren.

Altersgrenze der Vorstandsmitglieder

5.1.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen.

Eine Altersgrenze ist bisher noch nicht festgelegt worden und soll auch in Zukunft nicht festgelegt werden, weil sich der Aufsichtsrat durch die Festlegung und Einhaltung einer solchen Grenze die Auswahl an fachlich geeigneten Vorstandskandidaten nicht einschränken will.

Nominierungsausschuss

5.3.3

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, im Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss zu bilden, der ausschließlich mit Anteilseignervertretern besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Weil die Herlitz AG nur über einen kleinen Aufsichtsrat mit vier Anteilseignern verfügt, die bisher jeweils gesondert über Wahlvorschläge für geeignete Anteilseignervertreter des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung entschieden haben, erfolgte bisher noch keine förmliche Gründung eines Nominierungsausschusses.

Der Aufsichtsrat der Herlitz AG hat nunmehr in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2009 einen Nominierungsausschuss gegründet, so dass der Empfehlung des Kodex ab sofort entsprochen wird.

Altersgrenze der Aufsichtsratsmitglieder

5.4.1

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder auf die internationale Tätigkeit des Unternehmens, auf potentielle Interessenkonflikte und eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie auf Vielfalt (Diversity) zu achten.

Eine Altersgrenze ist bisher noch nicht festgelegt worden und soll auch in Zukunft nicht festgelegt werden, weil die Auswahl an fachlich geeigneten, entsprechend befähigten und erfahrenen Aufsichtsratskandidaten nicht eingeschränkt werden soll.

Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

5.4.6

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass im Rahmen der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen berücksichtigt werden sollen.

Die Herlitz AG weicht insofern von der Empfehlung ab, als im Rahmen der Aufsichtsratsvergütung weder Vorsitz noch Mitgliedschaft in den Ausschüssen gesondert vergütet werden. Dies liegt daran, dass die Aufsichtsratsmitglieder der Herlitz AG, die auch in Aufsichtsratsausschüssen arbeiten, über Doppelmandate für die Herlitz AG und die Herlitz PBS AG verfügen und eine Vergütung der Ausschusstätigkeit der Aufsichtsratsräte bereits durch die Herlitz PBS AG geregelt wurde. Die Sitzungen der Ausschüsse der Herlitz AG und der Herlitz PBS AG finden jeweils in zeitlichem Zusammenhang statt. Eine zusätzliche Vergütung in der Herlitz AG würde im Ergebnis zu einer doppelten Vergütung führen, die weder erforderlich noch gewünscht ist. Aus diesem Grund ist eine Änderung des Systems derzeit auch nicht beabsichtigt.

5.4.6

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats neben einer festen eine erfolgsorientierte Vergütung erhalten sollen.

Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder der Herlitz AG enthält bisher keine erfolgsabhängige Komponente. Um eine solche einzuführen, müsste durch Hauptversammlungsbeschluss entweder eine Erhöhung des Vergütungsrahmens oder eine Minderung des bisherigen Fixums bei Beibehaltung des Vergütungsrahmens beschlossen werden. Der Vorschlag einer Erhöhung der Vergütung ist vor dem Hintergrund der aktuell angespannten allgemeinen Finanz- und Wirtschaftslage, die sich auch auf die Finanz- und Wirtschaftslage des Unternehmens auswirkt, nicht beabsichtigt.

5.4.6

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen wird und dass auch die vom Unternehmen an die Aufsichtsratsmitglieder gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen individualisiert und gesondert angegeben werden.

Eine auf das einzelne Aufsichtsratsmitglied der Herlitz AG individualisierte Ausweisung der Vergütung ist bisher nur in der Weise erfolgt, als die in der Satzung festgelegte fixe Vergütung der Mitglieder genannt und auf die ebenfalls in der Satzung verankerte Erhöhung der Vergütung für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz hingewiesen wurde. Da eine variable Vergütung bisher nicht gezahlt wird, hat die Herlitz AG eine weitere Individualisierung bisher nicht für notwendig angesehen. Es ist deshalb auch für die Zukunft nicht beabsichtigt, der Empfehlung zu entsprechen.

Rechnungslegung

7.1.2

Halbjahres- und etwaige Quartalsfinanzberichte sollen vom Aufsichtsrat oder seinem Prüfungsausschuss vor der Veröffentlichung mit dem Vorstand erörtert werden.

Vor der Veröffentlichung von Halbjahresberichten und Zwischenmitteilungen erfolgte bisher keine gesonderte Erörterung zwischen Vorstand und Aufsichtsrat. Hintergrund hierfür ist einerseits der umfangreiche monatliche Bericht über die laufende Geschäftsentwicklung an die Aufsichtsratsmitglieder und die Möglichkeit der Rücksprache sowie andererseits die wöchentliche Besprechung der aktuellen Lage und des operativen Geschäfts mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats. Es ist beabsichtigt, Halbjahresberichte und Zwischenmitteilungen künftig zusätzlich vor Veröffentlichung dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats vorzulegen.

7.1.2

Der Deutsche Corporate Governance Kodex empfiehlt, einen Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums zu veröffentlichen.

Die durch den Kodex angestrebten Veröffentlichungsfristen wurden durch die Herlitz AG bisher für die Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung sowie in 2009 erstmals auch für den Konzernabschluss eingehalten. Eine regelmäßige Einhaltung der Frist für den Konzernabschluss wird grundsätzlich angestrebt. Es ist auch beabsichtigt, die Fristen für die Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung künftig weiterhin einzuhalten. Für den Halbjahresfinanzbericht wird die Frist jedoch bisher und voraussichtlich auch in Zukunft nicht eingehalten. Dies liegt vor allem daran, dass in die Aussagen zum Halbjahr auch die Auswertung des Schulanfangsgeschäfts, welches die wesentliche Saisonspitze im Herlitz-Geschäft darstellt, einfließen soll. Vor diesem Hintergrund ist ein Ausschöpfen der gesetzlich vorgesehenen Frist auch in Zukunft sinnvoll.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat